

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Dormagen



Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Dormagen (nachfolgend SBR genannt) ist eine unabhängige Institution der SeniorenInnen Dormagens. Er setzt sich für deren Interessen ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Einrichtungen auf spezifische Probleme und Wünsche der SeniorenInnen hin.

Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 11.12.2012.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des SBR ist, als Sprachrohr und Interessenvertretung für SeniorenInnen Dormagens tätig zu sein. Er berät die Politik, Verwaltung und regionale Institutionen in allen Angelegenheiten der SeniorenInnen. Der SBR wird von der Verwaltung der Stadt Dormagen über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der vom SBR vertretenen Menschen betreffen, rechtzeitig informiert, so dass er an der Umsetzung mitwirken kann.

(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Anforderungen, Wünsche und Defizite aus Sicht der SeniorenInnen zu erfassen,
- Lösungen zu erarbeiten, vorzuschlagen und die Umsetzung zu unterstützen,
- SeniorenInnen zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern,
- das solidarische Miteinander der Generationen zu unterstützen,
- die Kulturarbeit und die Gemeinschaft der SeniorenInnen zu unterstützen,
- die Interessen der SeniorenInnen gegenüber der Stadt Dormagen, politischen Parteien und Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- bei den genannten Einrichtungen beratend tätig zu sein,
- dem Hauptausschuss der Stadt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 2 Handlungsgrundsätze

(1) Die Mitglieder arbeiten überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Gemeindeordnung NRW ist zu beachten.

(3) Anregungen und Beschlüsse dürfen nicht zu geschäftlichen oder privaten Zwecken von den Mitgliedern genutzt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Aktives Mitglied im SBR können natürliche Personen werden, die seit mindestens 6 Monaten in Dormagen wohnen. Sie sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Anzahl der aktiven Mitglieder soll 20 nicht übersteigen. Eine Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist eine 3-monatige Mitarbeit im SBR. Danach erfolgt die Aufnahme als aktives Mitglied durch Wahl mit einfacher Mehrheit in einer nicht öffentlichen Sitzung.

(3) Zur Aufnahme von aktiven Mitgliedern, die in politischen Parteien tätig sind, bedarf es der Zustimmung aller aktiven Mitglieder.

(4) Der Hauptausschuss der Stadt Dormagen hat ein Vetorecht.

(5) Ein Mitglied scheidet durch den Wegzug aus der Gemeinde oder durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand aus.

(6) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied gegen § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Geschäftsordnung verstößt. Im Falle einer aktiven Mitgliedschaft endet diese Mitgliedschaft ferner, wenn 2 Sitzungen in Folge unentschuldig versäumt wurden.

(7) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht - sich im Rahmen seiner Möglichkeiten - in die Arbeit des SBR einzubringen, insbesondere in Projekte und Aufgaben.

(8) Die Mitgliedschaft im SBR ist ein Ehrenamt. Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen. Von den Mitgliedern sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(9) Im Rahmen der Tätigkeiten können Ausgaben (Seminare, Fahrtkosten, Parkgebühren außerhalb des Stadtgebietes etc.) geltend gemacht werden.

(10) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten durch die Stadt Dormagen unfall- und haftpflichtversichert.

(11) Auf Antrag eines aktiven Mitgliedes kann ein ausgeschiedenes Mitglied in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht im Seniorenbeirat.

§ 4 Vorstand

(1) Die aktiven Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einem 3 Jahres-Rhythmus einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, der Stellvertretung und der Schriftführung.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den SBR nach außen.

(3) Falls ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben, bis ein neues Vorstandsmitglied in einer Sitzung gewählt wird.

§ 5 Sitzungen

(1) Der SBR tagt monatlich, mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung; ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen. Die Termine werden der Pressestelle der Stadt Dormagen mitgeteilt.

(2) Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, die Sitzungen als Videokonferenz einzuberufen und durchzuführen. Dort getroffene Beschlüsse sind im Umlaufverfahren zu bestätigen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn. Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(4) Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der SBR zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder des SBR ist geheim abzustimmen.

(7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des SBR zuzuleiten.

§ 6 Unterstützung

Die Stadt Dormagen unterstützt den SBR bei der Akquise und Organisation, insbesondere

- der Bereitstellung von Büro- und Besprechungsräumen
- EDV-Technik (für Büroarbeit, Netzwerke, Internet-Homepage etc.)
- bei der Presse-, Öffentlichkeits- und Verwaltungsarbeit
- bei Veranstaltungen und Vorträgen

Dormagen, den 03. April 2024

Hans-Peter Preuss
Vorsitzender

Ute Felske-Wirtz
Schriftführerin